

macher und Blechhändler in Neuheide.<sup>4)</sup> Die Kinder gingen nach Schönheide in die Schule, und zwar bis zum Jahre 1790, als in Neuheide das erste Schulhaus gebaut wurde.<sup>8)</sup> Besitzer und Gerichtsherr des Gutes war damals Christian Heinrich Günther.<sup>4)</sup> Die Anzahl der Häuser betrug am Beginn des 19. Jahrhunderts noch 23, die der Einwohner (nach der Zählung vom Jahre 1801) 217.<sup>9)</sup> Zwischen 1808 und 1813 wirkte an der Schule der Lehrer Joh. Aug. Nagler (aus Schneeberg), der später nach Unterblauenthal übersiedelte. Etwa seit 1815 besaß der Königl. Oberförster Christian Heinrich Adolf Günther das Freigut. Dadurch, daß Günther und seine Vorfahren in ihrem Gute, dem ursprünglich sogenannten „Güntherschen Gute zu Schönheide“, wohnten und daß sich für dieses und die junge Kommune nach und nach die Bezeichnung „Neuheide“ allgemein einbürgerte, galt Neuheide vorübergehend als der Sitz des königl. Oberförsters Schönheide, oder vielmehr sind manche geneigt, es dazu zu stempeln. Von Günther ging das Freigut (um 1829) in die Hände des Herrn Sippach über. Im Jahre 1833 zählte der Ort gegen 300 Einwohner.<sup>10)</sup> Zehn Jahre später wurden 34 Häuser von 326 Personen bewohnt. Der alte Gasthof stand schon damals.<sup>11)</sup> Die Schule, woran seit 1819 der Lehrer K. A. Rehm wirkte, wurde von ungefähr 50 Kindern besucht.<sup>12)</sup> Im Orte beschäftigten sich die Neuheider mit Klöppelei, Näherei und Schwarzblechklempnerei, außerhalb desselben mit Waldarbeit und solchem Hausierhandel, wie ihn die Schönheider betrieben, nämlich mit „Röhrenschieberei“ und dergl.<sup>11)</sup>

### 3. Neuheide unter der freieren Gemeindeverfassung.

(1839 bis zur Gegenwart.)<sup>13)</sup>

In den 30er Jahren des 19. Jahrhunderts traten auf dem Gebiete des Staatswesens mannigfache Veränderungen ein. Dem Königreiche Sachsen wurde eine volkstümlichere Verfassung verliehen, die natürlich auch auf das Gemeinwesen einwirkte. Denn nicht nur die Verwaltung und die Rechtspflege des Landes erfuhren bedeutende Umgestaltungen, es wurden auch die persönlichen und kommunalen Verhältnisse der Untertanen neu geregelt. Ein Ablösungsgesetz hatte die Befreiung des Grundbesitzes aus den Fesseln des Lehnswesens zu vermitteln, und die Landgemeindeordnung von 1839 sicherte den ländlichen Gemeinden eine gewisse selbständige Verwaltung zu (vergl. X A, Seite 236). Da das neue Gemeindegesetz am 1. Mai 1839 in Kraft treten sollte, so wurden wie anderwärts auch in Neuheide rechtzeitig die nötigen Schritte hierzu unternommen. Öffentlicher Bekanntmachung und mündlicher Bestellung gemäß erschienen am 3. April 1839 vormittag 22 stimmberechtigte Gemeindeglieder an Gerichtsstelle, um zur Einführung der neuen Gemeindeordnung zunächst die Wahl der Ausschußpersonen vorzunehmen. Nachdem der Leiter der Verhandlung, Erbgerichtsdirektor Salomon Fischer, das neue Gesetz kurz erläutert hatte, beschloß man, daß 5 Ausschußpersonen von den Ansässigen und 1 Ausschußperson von den Unansässigen (auch ebensoviel Ersatzmänner) gewählt werden sollten. Sodann erfolgte die geheime Wahl durch Stimmzettel, aus der Johann Gottlieb Günthel, Christ. Friedr. Schlesinger sen., Christ. Gottlieb Sippach (Gerichtsbesitzer), Karl Aug. Sippach (seitheriger